

# RS OGH 1998/2/4 15Os11/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1998

## Norm

StPO §179 Abs5

StPO §182 Abs4

## Rechtssatz

Eine gesonderte Anmeldung der Haftbeschwerde ist (anders als in den Fällen des§ 498 StPO) gesetzlich nicht vorgesehen. Die Bestimmung des § 179 Abs 5 zweiter Satz StPO, wonach die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verhängung der Untersuchungshaft noch mit der Beschwerde gegen den Beschuß auf erstmalige Fortsetzung der Haft verbunden werden kann, erweitert nur die Anfechtungsfrist, garantiert aber keine gesonderte Ausführung der Beschwerde.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 11/98

Entscheidungstext OGH 04.02.1998 15 Os 11/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109298

## Dokumentnummer

JJR\_19980204\_OGH0002\_0150OS00011\_9800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)